

260. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch zur Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden

1. Planungsziele

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) will die Stadt Bielefeld im Nordosten des Stadtbezirkes Jöllenbeck an der Stadtgebietsgrenze von Bielefeld zu Herford auf einer Teilfläche der ehemaligen (Boden-)Deponie „Schiefe Breede“ nördlich der Eickumer Straße (L 543) die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage (FPV) ermöglichen. Dafür ist eine Änderung des wirk-samen FNP erforderlich, die als 260. Änderung „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ erfolgen soll.

Die Energieversorgung befindet sich im Wandel. Das „Handlungsprogramm Klimaschutz 2020-2050“ der Stadt Bielefeld führt als Ziel unter der Rubrik „Erneuerbarer Energien“ aus:

- Kommunale Anlagen für erneuerbare Energien errichten
- Bereitstellung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 100 Prozent bis 2050 steigern
- deutliche und kontinuierliche Steigerung der installierten PV- und Solarthermie-Anlagenleistung

Als Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele planen die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Errichtung einer FPV auf einer Teilfläche der ehemaligen Deponie. Eine Deponie ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2b) Erneuerbare-Energien-Gesetz eine „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung“ (hierzu gehören u. a. stillgelegte Deponien, Altablagerungen, Aufschüttungen und Abraumhalden) und stellt deshalb einen geeigneten Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage dar. Die geplante FPV produziert bei einer Nennleistung von ca. 3,4 MW nach Netzzugang jährlich Strom für umgerechnet ca. 1.100 4-Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 1.900 Tonnen CO₂ / Jahr ein.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen und bilden einen gesonderten Teil der Begründung.

In einem Bebauungsplanverfahren, das parallel zu einem Änderungsverfahren des FNP erfolgt, kann die Umweltprüfung zum Bebauungsplan auch für das übergeordnete Planungsverfahren Verwendung finden ("Abschichtung"). In diesem Zusammenhang ist auf die Umweltprüfung zum verbindlichen Bauleitplan zu verweisen.

Der vorliegende Umweltbericht zum o. a. Bebauungsplan geht im Ergebnis davon aus, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können darüber hinaus ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich auf Ebene des FNP nicht, die Notwendigkeit, der Umfang und die Art der Maßnahmen wurden auf der Ebene des o. a. geführten Bebauungsplanes konkretisiert.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und die parallele 260. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgten als sogenanntes Vollverfahren nach BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Verfahrensschritte:

Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachung	Stadtentwicklungsausschuss: 21.09.2021
Einsichtnahme in die Unterlagen gemäß § 3 (1) BauGB	15.11.2021 bis 10.12.2021
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	16.11.2021 bis 30.12.2021
Entwurfsbeschluss	Stadtentwicklungsausschuss: 19.11.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 (2) BauGB	06.01.2023 bis 06.02.2023
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	06.01.2023 bis 10.02.2023
Feststellungsbeschluss	Rat: 15.06.2023 nach vorheriger Beratung im Stadtentwicklungsausschuss: 06.06.2023

Im Verfahren zur 260. Flächennutzungsplanänderung sind keine Änderungen zwischen dem Aufstellungsbeschluss und dem abschließenden Beschluss erfolgt.

4. Planentscheidung

Anlass der Planung ist der konkrete Bauwunsch einer FPV-Anlage der Stadtwerke Bielefeld GmbH. Neben anderen Kommunen hat auch die Stadt Bielefeld am 11.07.2019 den Klimanotstand ausgerufen. Seit 2008 hat die Stadt Bielefeld ein eignes Energiekonzept entwickelt und 2009 mit der Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlagen begonnen. Nun plant die Stadtwerke Bielefeld GmbH die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 3,4 MW, welche ca. 1.100 Haushalte mit Strom versorgen kann. Bei der Deponie handelt es sich um eine Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

Unter Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs, der zu erwartenden Wirkungen sowie der Ziele des o. a. Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die die zu erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter mindern können.